



Prüfungsordnung

für den

Bachelorstudiengang Buch- und Medienproduktion

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

(Prüfo-BMB)

vom 18. Juni 2008

in der Fassung der Neuveröffentlichung vom 12. Februar 2010

Auf der Grundlage von §§ 8 und 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515), hat die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig – im Folgenden HTWK Leipzig – die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Vorbemerkung zur Neuveröffentlichung

Auf Antrag der Fakultät Medien hat das Rektorat am 2. Februar 2010 beschlossen, den Bachelorstudiengang **„Verlagsherstellung“ (VHB)** umzubenennen. Der neue Name des Studienganges lautet **„Buch- und Medienproduktion“ (BMB)**. Auf der Basis dieses Beschlusses erfolgt hiermit die redaktionelle Neuveröffentlichung der Prüfungsordnung des Studienganges. Der Senat hatte am 27. Januar 2010 zur Umbenennung des Studienganges Stellung genommen. Die Änderung tritt am Tag nach der Neuveröffentlichung in Kraft und gilt für alle eingeschriebenen Studierenden. Studenten die am Tag der Neuveröffentlichung bereits eingeschrieben waren, erhalten auf Antrag alle Zeugnisse und Bescheinigungen für diesen Studiengang noch mit der Bezeichnung „Verlagsherstellung“.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums.....	3
§ 2 Berufspraktische Tätigkeit (Praxisphase).....	3
§ 3 Bachelorgrad; Zweck und Aufbau der Bachelorprüfung	3
§ 4 Fristen und Termine.....	4
§ 5 Zulassung zu Prüfungen.....	5
§ 6 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen	5
§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	6
§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen, Referate und Präsentationen.....	7
§ 9 Projektarbeiten, Fall- und Feldstudien, Prüfung am Computer, Entwurf und Beleg	7
§ 10 Bewertung und Notenbildung.....	8
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	9
§ 12 Bestehen und Nichtbestehen.....	10
§ 13 Freiversuch.....	10
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	11
§ 15 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	11
§ 16 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt.....	12
§ 17 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses	12
§ 18 Prüfer und Beisitzer	13
§ 19 Bachelorarbeit	13
§ 20 Kolloquium; Gesamtnote Bachelorarbeit.....	14
§ 21 Zeugnisse und Urkunden.....	15
§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	15
§ 23 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme	16
§ 24 Widerspruchsverfahren	16
§ 25 Schlussbestimmungen	16

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen im Bachelorstudiengang Buch- und Medienproduktion an der Fakultät Medien der HTWK Leipzig.

§ 1 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst die Zeiten für das Studium, die Praxisphase und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die Modulbeschreibungen sind in der Anlage 4 zur StudO-BMB enthalten.

§ 2 Berufspraktische Tätigkeit (Praxisphase)

(1) Die Regelstudienzeit schließt eine Praxisphase im sechsten Semester ein. Die Praxisphase darf erst begonnen werden, wenn alle Modulprüfungen der ersten drei Semester bestanden sind. Die Praxisphase umfasst mindestens 20 Wochen praktische Tätigkeit im Berufsfeld. Für die erfolgreich absolvierte Praxisphase (6100) werden insgesamt 30 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) vergeben.

(2) Einzelheiten zur Vorpraxis (§ 3 Abs. 2 StudO-BMB) und zur Praxisphase regelt die Praktikumsordnung der Fakultät, die Bestandteil der Studienordnung ist.

§ 3 Bachelorgrad; Zweck und Aufbau der Bachelorprüfung

(1) Der Bachelorgrad ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der die Basis für den konsekutiven Masterstudiengang "Medienmanagement" bildet. Er wird beim Erwerb von 210 Leistungspunkten (ECTS-Punkten) gemäß Prüfungsplan vergeben.

(2) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Abkürzung: „B.Eng.“, verliehen.

(3) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Student die Zusammenhänge seines Fachs überblickt, ob er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, ob er die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben und damit das Studienziel (§ 2 StudO-BMB) erreicht hat.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus sämtlichen laut Prüfungsplan erforderlichen Modulprüfungen, die studienbegleitend abgenommen werden.

(5) Für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung sind 210 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erforderlich, die durch das erfolgreiche Ablegen der Modulprüfungen der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule einschließlich des Bachelormoduls sowie das erfolgreiche Ableisten der Praxisphase, wie in der StudO-BMB vorgesehen, erworben werden. Hinsichtlich des Bachelormoduls (9100), das aus Bachelorarbeit (9110) und Bachelorkolloquium (9120) besteht, gelten die Regelungen der §§ 19 und 20.

(6) Die 210 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) setzen sich wie folgt zusammen: 135 Leistungspunkte für Pflichtmodule, 15 Leistungspunkte aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule, weitere 16 Leistungspunkte aus den Pflichtmodulen in den Vertiefungsrichtungen im 7. Fachsemester, insgesamt 30 Leistungspunkte für die Praxisphase (6100), die das Verlagspraktikum (6110) und das Praxisprojekt (6120) umfassen, sowie 14 Leistungspunkte für das Bachelormodul (9100), das die Bachelorarbeit (9110) und das Bachelorkolloquium (9120) umfasst. Die Wahlpflichtmodule werden aus einem Katalog empfohlener Module ausgewählt, die in der Anlage 2 zur StudO-BMB aufgeführt sind. Das Angebot unterliegt der Aktualisierung entsprechend dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand. Ein Rechtsanspruch auf das Angebot eines bestimmten Wahlpflichtmoduls besteht nicht.

(7) Die Modulbeschreibungen sind in der Anlage 4 zur StudO-BMB enthalten und weisen alle prüfungsrelevanten Voraussetzungen für die Erteilung von Leistungspunkten (ECTS-Punkten) und Noten aus. Die zur erfolgreichen Ablegung der Bachelorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind im Prüfungsplan enthalten.

(8) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen.

(9) Die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen (Erstprüfungen nach Regelstudienablaufplan) für Pflichtmodule darf in einer Prüfungsperiode drei pro Woche nicht übersteigen. Über die Zuordnung von Prüfungsleistungen zu Prüfungsperioden entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Fristen und Termine

(1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, spätestens aber innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit.

(2) Prüfungstermine für Prüfungsleistungen am Ende eines Moduls werden unter Angabe des Moduls und Prüfers in der Regel einen Monat, spätestens aber zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät bekannt gegeben. Er ist durch das Prüfungsamt zu datieren und zu unterschreiben. Der Aushang enthält auch die Frist für die An- und Abmeldungen zu den Modulprüfungen. Diese Frist beträgt zwei Wochen, Fristbeginn ist der dem Aushang folgende Tag.

(3) Alle Prüfungen werden in der Regel in jenem Semester angeboten, in welchem das jeweilige Modul im Prüfungsplan verzeichnet ist.

(4) Fristversäumnisse, die der Student nicht zu vertreten hat, werden im Prüfungsverfahren nicht angerechnet. Der Student hat entsprechende Nachweise vorzulegen.

(5) Fristversäumnisse oder Fristüberschreitungen wegen Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit werden nicht angerechnet.

§ 5 Zulassung zu Prüfungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen ist die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Buch- und Medienproduktion der HTWK Leipzig.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann an den Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen gebunden sein, die sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung (Prüfungsplan) ergeben.

(3) Die Zulassung zu den Modulprüfungen erfolgt von Amts wegen, in der Regel in dem Aus-
hang mit den Prüfungsterminen (§ 4 Abs. 2). Die Zulassung ist insbesondere zu verweigern,
wenn

(a) die Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Modulprüfung nicht erbracht wurden,

(b) der Prüfling in dem gleichen Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestan-
den hat,

(c) in den sonst im Sächsischen Hochschulgesetz oder dieser Prüfungsordnung bestimmten
Fällen.

(4) Die Studenten sind zu allen Erstprüfungen sowie für alle Nachprüfungen und die erste
Wiederholungsprüfung, für die sie zugelassen sind, automatisch angemeldet, es sei denn,
sie sind beurlaubt oder befinden sich in der Praxisphase. Eine Anmeldung ist dagegen erfor-
derlich für Freiversuche (§ 13) sowie für Prüfungen während eines Urlaubsemesters oder der
Praxisphase; die Anmeldung muss vor Ablauf der bekannt gemachten Anmeldefrist (§ 4 Abs.
2) im Prüfungsamt vorliegen.

(5) Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss immatrikulierten Gasthörern das Able-
gen von Modulprüfungen genehmigen, wenn eine Hochschulzugangsberechtigung vorliegt.

(6) Der Student kann sich von Prüfungen in der bekannt gemachten Abmeldefrist (§ 4 Abs. 2)
abmelden (Ausschlussfrist).

(7) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit ergeben sich aus § 19 Abs. 3.

§ 6 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsleistungen können sein

1. Klausurarbeiten – PK –,
2. Hausarbeiten – PH –,
3. Referate – PR –,
4. mündliche Prüfungen – PM –,
5. Präsentationen – PP –,
6. Projektarbeiten – PA –,
7. Fall- oder Feldstudien – PF –,
8. Prüfung am Computer – PC –,
9. Entwurf – PE –,
10. Beleg – PB –.

(2) Prüfungsvorleistungen können sein

1. Planspiele – PVS –,
2. sowie sämtliche unter Absatz 1 genannte Leistungen als
 - 2.1 Klausurarbeiten – PVK –,
 - 2.2 Hausarbeiten – PVH –,
 - 2.3 Referate – PVR –,
 - 2.4 mündliche Prüfungen – PVM –,
 - 2.5 Präsentationen – PVP –,
 - 2.6 Projektarbeiten – PVA –,
 - 2.7 Fall- oder Feldstudien – PVF –,
 - 2.8 Bearbeitung einer Programmieraufgabe am Computer – PVC –,
 - 2.9 Entwurf – PVE –,
 - 2.10 Beleg – PVB–.

(3) Prüfungsvorleistungen sind Leistungen nach Absatz 2, die Voraussetzung für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nach Absatz 1 sind. Ob eine Leistung Prüfungsleistung oder -vorleistung ist, ergibt sich aus dem Prüfungsplan. Für Prüfungsvorleistungen gelten die Regeln für Prüfungsleistungen sinngemäß.

(4) Macht der Student durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines anderen geeigneten Nachweises glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit oder Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gestatten, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form abzulegen.

(5) Für ausländische Studenten, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist in allen Prüfungen ein zweisprachiges Wörterbuch als Hilfsmittel zugelassen.

§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Klausurarbeiten sind Aufsichtsarbeiten, in denen der Student nachweisen soll, dass er über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt und in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mittels wissenschaftlicher Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten und sein Wissen in angemessener Form schriftlich darlegen kann. Dem Studenten können Aufgaben oder Themen zur Auswahl gestellt werden. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel abgeschlossen.

(2) Klausurarbeiten haben eine Dauer von mindestens 90 Minuten und höchstens 240 Minuten. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Über Klausurarbeiten ist von der aufsichtsführenden Person ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss mindestens Angaben über Datum, Uhrzeit, Prüfungsraum, Aufsichtsführende und Dauer der Klausurarbeit enthalten sowie die wesentlichen Vorkommnisse vermerken. Es ist von dem Aufsichtsführenden unter Angabe des Namens zu unterschreiben.

(4) Mit sonstigen schriftlichen Arbeiten, zum Beispiel Hausarbeiten, soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden seines Fachs problembewusst bearbeiten und darstellen kann.

(5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Für die Notenbildung gilt § 10 Abs. 3.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen, Referate und Präsentationen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Student nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in einem logisch aufgebauten mündlichen Vortrag zu beantworten in der Lage ist.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen haben eine Dauer von mindestens 15 und höchstens 60 Minuten je Student. Die Ergebnisbekanntgabe soll unverzüglich im Anschluss an die Prüfung erfolgen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen sind als Einzel- oder Gruppenprüfung von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Die Prüfungszeit, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Mit Referaten und Präsentationen soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden seines Fachs problembewusst bearbeiten, dokumentieren, visualisieren und vortragen kann.

§ 9 Projektarbeiten, Fall- und Feldstudien, Prüfung am Computer, Entwurf und Beleg

(1) Durch Projektarbeiten, Fall- und Feldstudien sowie die Erstellung von Entwürfen und Belegen soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Ideen nachgewiesen werden, gegebenenfalls auch die Fähigkeit zur Teamarbeit. Hierbei soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb komplexer Aufgabenstellungen Ziele zu definieren, problemorientierte Lösungsvorschläge und praxisbezogene Realisierungskonzepte zu erarbeiten.

(2) Projektarbeiten sowie Fall- und Feldstudien sollen eine Dauer von mindestens vier Wochen und höchstens sechs Monaten haben. Sie können auch als Gruppenarbeit gemeinschaftlich erbracht werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Studenten nach Inhalt und Umfang in geeigneter Weise abgegrenzt wird, deutlich unterscheidbar sowie bewertbar bleibt und auch isoliert betrachtet den Anforderungen nach Absatz 1 genügt.

(3) Für schriftliche Projektarbeiten sowie Fall- und Feldstudien gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

(4) Durch Prüfungen am Computer zeigt der Student, dass er in der Lage ist, mit Computerprogrammen Anwendungen durchzuführen und fachbezogene Problemstellungen zu lösen.

(5) Entwürfe sind Ideenskizzen für Produkte der grafischen Industrie, die die Studenten im Rahmen von Vorgaben entwickeln.

(6) Belege dienen der wissenschaftlichen Bearbeitung einer konkreten Aufgabenstellung. Die Studierenden erwerben durch die Bearbeitung eines Beleges die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden.

§ 10 Bewertung und Notenbildung

(1) Prüfungsleistungen werden von den Prüfern nach folgendem Notensystem bewertet:

Note	Prädikat	Beschreibung
1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Mittel der Einzelnoten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer in der Modulbeschreibung (StudO-BMB Anlage 4) aufgeführten Gewichtung. Es wird nur die erste Dezimalstelle des errechneten (gewichteten) Mittels hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

Danach können sich ergeben:

Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(3) Bewerten mehrere Prüfer eine Prüfungsleistung, ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsvorleistungen können auch ohne Notenvergabe mit lediglich „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ bewertet werden. Mit „nicht ausreichend“ oder „nicht erfolgreich“ bewertete Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden.

Für das „Studium generale“ wird eine Teilnahmebescheinigung (Abkürzung „TB“) ausgestellt, die Prüfungsvorleistung für das Modul Schlüsselqualifikationen (4200) ist.

(5) Prüfungsergebnisse werden anonymisiert durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät bekannt gegeben. Der Aushang ist durch das Prüfungsamt zu datieren und zu unterschreiben.

(6) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem entsprechend den Leistungspunkten (ECTS-Punkten) gewichteten Mittel der Modulnoten. Absatz 2 gilt entsprechend.

(7) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 – 5 wird bei der Gesamtnote und den Modulnoten zusätzlich auch ein ECTS-Rang (ECTS-Grad) entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

Anteil der Studenten, welche die Bachelorprüfung bzw. das Modul bestanden haben	ECTS-Grad
die besten 10 %	A
die nächsten 25 %	B
die nächsten 30 %	C
die nächsten 25 %	D
die nächsten 10 %	E

Als Grundlage für die Berechnung der ECTS-Grade dienen die Gesamtnoten der Bachelorprüfung des aktuellen Abschlussjahrgangs und der zwei vorhergehenden Jahrgänge. Die Berechnung der ECTS-Grade der einzelnen Module erfolgt entsprechend.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Student einen Prüfungstermin, zu dem er angemeldet ist, ohne hinreichenden Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne hinreichenden Grund zurücktritt. Satz 1 gilt bei Überschreitung von vorgegebenen Bearbeitungszeiten entsprechend.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund ist unverzüglich, spätestens jedoch 3 Arbeitstage nach dem Prüfungstermin, schriftlich beim Prüfungsamt anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Student in dieser Frist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht einer Krankheit des Studenten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen ist im Krankheitsfall ein amtsärztliches Attest beizubringen.

(4) Eine Prüfungsleistung wird mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Student versucht, ein Prüfungsergebnis durch Täuschung zu beeinflussen. Dem Studenten ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Satz 1 gilt im Falle der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel entsprechend.

(5) Ein Student, der durch einen Ordnungsverstoß den Ablauf einer Prüfung stört, kann, in der Regel nach Abmahnung, vom Prüfer oder einer Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Wird der Student ausgeschlossen, ist die Prüfung mit der Note 5 (nicht ausreichend) zu bewerten.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens 4,0 (ausreichend) beträgt. In diesem Fall werden Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erworben. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann das Bestehen einer Modulprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet sein müssen. Wird das Bestehen einer Prüfungsleistung nicht ausdrücklich gefordert, können mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertete Prüfungsleistungen durch andere Prüfungsleistungen desselben Moduls ausgeglichen werden. Dies ergibt sich aus dem Prüfungsplan und der Modulbeschreibung.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(3) Hat ein Student eine Prüfung nicht bestanden, so hat er sich über die Möglichkeit und die Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren. Er erhält auf Anfrage beim Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

(4) Wurde die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird dem Studenten auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Dem Antrag ist ein Nachweis der ordnungsgemäßen Exmatrikulation beizufügen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist und ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 13 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können auf Antrag des Studenten vor dem regulären Erstprüfungstermin abgelegt werden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind. Im Falle des Nichtbestehens gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen (Freiversuch). Im Freiversuch erbrachte Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sind in einem späteren Prüfungsverfahren anzurechnen.

(2) Wird die vorzeitig abgelegte Prüfung bestanden, kann sie zur Notenverbesserung auf Antrag des Studenten einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur zum nächsten Prüfungstermin möglich. Die bessere der beiden Noten zählt.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Erstprüfung wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die Wiederholung bestandener Prüfungen bzw. einzelner nicht bestandener Prüfungsleistungen einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig; § 13 (Freiversuch) bleibt unberührt. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Als bestanden bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine zweite Wiederholungsprüfung gewähren. Der Antrag muss schriftlich spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsamt eingehen. Erfolgte die Ergebnisbekanntgabe in der vorlesungsfreien Zeit, genügt der Antragseingang innerhalb der ersten zwei Wochen des Lehrveranstaltungsbetriebs im Folgese-mester. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten Prüfungstermin möglich, frühestens aber sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen sowie Leistungspunkte (ECTS-Punkte), werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Sie sind gleichwertig, wenn die ihnen zugrunde liegenden Module nach Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen denjenigen des Bachelorstudiengangs Buch- und Medienproduktion an der HTWK Leipzig entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbe-trachtung und -bewertung vorzunehmen.

Die Gleichwertigkeit extern erworbener Abschlüsse im Rahmen der fachbezogenen Fremdsprachenausbildung ist durch das Hochschulsprachenzentrum festzustellen.

Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen sowie Leistungspunkten, die im Ausland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

Im Ausland erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen, deren Gleichwertigkeit vor Antritt des Auslandsaufenthaltes im Rahmen eines Learning Agreement (Lernvereinbarung) festgestellt wurde, werden angerechnet.

(2) Einschlägige Praxissemester, Praxisphasen und berufspraktische Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Im Falle der Anrechnung von Prüfungsleistungen wird die Note übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. Andernfalls wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis als solche gekennzeichnet.

(4) Die Anrechnung von erbrachten Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag, der vor der Erstprüfung zu stellen ist. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie für die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird an der Fakultät Medien ein Prüfungsausschuss, bestehend aus fünf Professoren und einem Studenten der Fakultät, gebildet.

(2) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Er bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie die Stellvertreter für jedes einzelne weitere Mitglied. Im Vertretungsfall nehmen die Vertreter die Aufgaben der Vertretenen wahr, insbesondere das Stimmrecht in den Sitzungen. Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre, die der Studenten ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er berichtet dem Fakultätsrat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, über die tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Noten und ECTS-Grade. Der Bericht wird im Rahmen der periodischen Rechenschaftsberichte der HTWK Leipzig offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform von Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienplänen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, Prüfungen beizuwohnen, wenn es die Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert. Sie unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit, worauf sie zu Beginn ihrer Tätigkeit vom Vorsitzenden hinzuweisen sind.

(5) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung seiner übrigen Aufgaben bedient sich der Prüfungsausschuss eines Prüfungsamtes. Zeugnisse und Urkunden werden durch das Prüfungsamt ausgestellt.

(6) Für die Zulassung zur Praxisphase (§ 2) und für deren Anerkennung ist das Prüfungsamt zuständig. Näheres regelt die Praktikumsordnung (§ 2).

§ 17 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet neben den ausdrücklich in dieser Prüfungsordnung genannten Fällen in allen die Anwendung der Prüfungs- oder Studienordnung betreffenden Fragen.

Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Modulprüfungen,
- b) die Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen,
- c) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen (§15),
- d) Entscheidungen über Anträge zur zweiten Wiederholungsprüfung,
- e) Entscheidungen zu beantragten Prüfungsteilnahmen bei Gasthörerschaft,
- f) Entscheidungen über die Einziehung von Zeugnissen und Urkunden,
- g) Entscheidungen über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,

- h) Entscheidungen bezüglich Fristüberschreitung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,
- i) Stellungnahmen bzw. Abhilfeentscheidungen im Widerspruchsverfahren zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(2) Der Prüfungsausschuss wird mindestens einmal pro Semester vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, und beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses zu studentischen Anträgen sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden übertragen. Seine Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss zu seiner jeweils nächsten Sitzung vorzulegen. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

(1) Zum Prüfer werden nur Professoren oder sonstige nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt. Die Namen der Prüfer sollen zusammen mit dem Prüfungstermin (§ 4 Abs. 2) bekannt gegeben werden.

(2) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(3) Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 19 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit soll der Student mit einer schriftlichen Leistung zeigen, dass er in der Lage ist, ein fachspezifisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor oder einer anderen nach dem Sächsischem Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt frühestens, wenn nicht mehr als zwei Modulprüfungen der ersten sechs Semester noch nicht bestanden sind und die Teilnahmebescheinigung (TB) des Studium Generale vorliegt. Der Student kann das Thema und den Betreuer vorschlagen, ohne dass insoweit Rechtsansprüche begründet werden. Ein Thema wird dem Studenten einen Monat nach Abschluss der letzten Modulprüfung (ohne Bachelormodul) zugeteilt, wenn er sich nicht selbst darum bemüht hat. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema kann auch im Wiederholungsfall insgesamt nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelorarbeit muss spätestens zehn Wochen nach der Ausgabe in dreifacher, gebundener Ausfertigung sowie auf einem Datenträger beim Prüfungsamt abgegeben werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann aus begründetem Anlass um maximal zwei Monate verlängert werden. Über die Verlängerung beschließt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studenten auf der Grundlage der Stellungnahme des Betreuers.

(5) Bei der Abgabe hat der Student schriftlich an Eides Statt zu versichern, dass er die Bachelorarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern nach § 10 Abs. 1 und 3 zu bewerten. Ein Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Wird die Bachelorarbeit von nur einem Prüfer mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittprüfer. Vergibt auch dieser die Note 5 (nicht ausreichend), ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. In allen anderen Fällen wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten gebildet. Vergibt der Drittprüfer die Note 4,0 oder besser (ausreichend) und ergibt das arithmetische Mittel der Einzelnoten einen Wert von 4,1 oder schlechter (nicht ausreichend), wird die Bachelorarbeit insgesamt mit 4,0 (ausreichend) bewertet. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als 4,0 (ausreichend) ist, nur einmal wiederholt werden. Dabei ist eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20 Kolloquium; Gesamtnote Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Im Kolloquium soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, während eines wissenschaftlichen Gesprächs Inhalt, Methodik sowie Ergebnis seiner Bachelorarbeit zu erläutern und diesbezügliche Fragen zu beantworten.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zu diesem Kolloquium sind:

- a) die Bewertung der Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 (ausreichend),
- b) das erfolgreiche Abschließen aller anderen Modulprüfungen,
- c) das Vorliegen der Bedingungen des § 5 Abs. 1 und 3,

Zwischen Abgabe der Bachelorarbeit und Kolloquium sollen nicht mehr als zwei Monate liegen.

(3) Der Kolloquiumsvortrag soll maximal 20 Minuten dauern, die anschließende Diskussion 60 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium wird wie eine mündliche Prüfungsleistung bewertet. Zur Durchführung wird eine vom Prüfungsausschuss zu bestätigende Prüfungskommission gebildet, die ein Professor der Hochschule als Vorsitzender leitet. Sie besteht mindestens aus den beiden Prüfern für die schriftliche Arbeit.

(4) Die Gesamtnote des Bachelormoduls ergibt sich aus der Note für die Bachelorarbeit (9110) und der Note für das Kolloquium (9120) im Verhältnis drei zu eins. Für das erfolgreich bestandene Bachelormodul (9100) werden 14 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) vergeben.

§ 21 Zeugnisse und Urkunden

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Student in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses ein Zeugnis. Zeugnisse sind vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum, an dem die jeweils letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und sind mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(2) In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind der Studiengang, die Modulnoten, die ECTS-Punkte und -Grade, das Thema der Bachelorarbeit und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung aufzunehmen. Alle Noten sind mit einer Dezimalstelle anzugeben.

(3) Mit dem Abschlusszeugnis erhält der Student die Bachelorurkunde über die Verleihung des Grades „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“. in deutscher und englischer Sprache. Die Bachelorurkunde ist vom Rektor und vom Dekan zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum des Abschlusszeugnisses und ist mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(4) Neben Abschlusszeugnis und Bachelorurkunde stellt die HTWK Leipzig ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union, Europarat bzw. UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des DS) wird der zwischen Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Wird bei einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne des § 11 Abs. 4 erst nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, kann nachträglich die Note 5 (nicht ausreichend) gegeben und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Hat der Student vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er eine Modulprüfung ablegen konnte, für deren Abnahme er die Voraussetzungen nicht erfüllt hatte, und wird dies erst nach Aushändigung eines Zeugnisses bekannt, kann die Modulprüfung mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls mit zutreffendem Inhalt neu auszuhändigen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(4) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 können nur innerhalb von fünf Jahren nach Datierung des Zeugnisses getroffen werden.

§ 23 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme

(1) Prüfungsunterlagen, insbesondere schriftliche Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle werden fünf Jahre ab Ende des Semesters, in welchem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, aufbewahrt.

(2) Dem Studenten wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden.

§ 24 Widerspruchsverfahren

(1) Das Widerspruchsverfahren findet statt hinsichtlich belastender Entscheidungen der Hochschule, insbesondere über

1. Exmatrikulation
2. Bewertung von Prüfungsleistungen
3. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
4. Anerkennung der Vorpraxis und Zulassung zur sowie Anerkennung der Praxisphase.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Rektor der HTWK Leipzig oder bei der den Bescheid erlassenden Stelle oder zur Niederschrift des Justitiars der HTWK Leipzig zu erheben.

(3) Soweit dem Widerspruch abgeholfen wird, entscheidet hierüber die erlassende Stelle durch Abhilfebescheid. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der Rektor der HTWK Leipzig. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Studierenden zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid legt fest, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

(4) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig erhoben werden.

§ 25 Schlussbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung ist vom Senat der HTWK Leipzig am 2. April 2008 beschlossen und durch das Rektoratskollegium der HTWK Leipzig durch Beschluss vom 17. Juni 2008 genehmigt worden.

(2) Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der HTWK Leipzig in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2008/2009 aufnehmen. Die Veröffentlichung erfolgt am Tag nach der Ausfertigung der Ordnung durch den Rektor der HTWK Leipzig.

Der Rektor
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig



Prüfungsplan

**Anlage 1
zur Prüfungsordnung**

für den

Bachelorstudiengang Buch- und Medienproduktion (BMB)

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

vom 18. Juni 2008

in der Fassung der Neuveröffentlichung vom 12. Februar 2010

Kenn-ziffer	Modulbezeichnung	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsleistung	SWS	LP
1. Semester					
1100	Mathematik	PVH	PK	5	5
1200	Physik	keine	PK	6	5
1300	Einführung in das Studium		PG	6	5
1310	DTP-Grundlagen	PVH	PB (20%)	2	1/5
1320	Präsentationstechniken	Keine	PP (20%)	2	1/5
1330	Wissenschaftliches Arbeiten	PVH	PB (60%)	2	3/5
1400	Betriebswirtschaftslehre I	keine	PK	4	5
1500	Grundlagen der Drucktechnik	keine	PK	4	5
1600	Textvorlagenherstellung	PVH	PM	4	5
2. Semester					
2100	Offsetdruck	PVH	PM	4	5
2200	Werkstoffe der papierverarbeitenden Industrie	PVH	PM	8	5
2300	Bedruckstoffverarbeitung	PVH	PM	5	5
2400	Verlagsmanagement	PVR	PK	5	5
2500	Mediengestaltung	PVH	PG = PM(70%) + PB(30%)	5	5
2600	Bildvorlagenherstellung	PVH	PM	4	5
3. Semester					
3100	Projektmanagement	PVH	PP	3	5
3200	Kommunikation und Medien	keine	PG = PH(50%) + PR(50%)	4	5
3300	Verlagsherstellung I	PVH	PG = PM(70%) + PA(30%)	5	5
3400	Informatik	PVC	PK	4	5
3500	Electronic Publishing I	PVK	PP	4	5
3600	Fachfremdsprache Englisch	keine	PG = PC(50%) + PP(50%)	5	5

LP = Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

SWS = Semesterwochenstunden

PG = generierte Note

Kenn-ziffer	Modulbezeichnung	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsleistung	SWS	LP
4. Semester					
4100	Projekt	PVH	PP	1	5
4200	Schlüsselqualifikation	TB Studium generale	PG*)	6	5
4300	Kalkulation	PVH	PG = PK(70%) + PK(30%)	5	5
4400	Recht in Medienunternehmen	keine	PK	5	5
4500	Electronic Publishing II	keine	PK	4	5
4600	Wahlpflichtmodul I		*)		5
5. Semester					
5100	Workflowmanagement I	keine	PK	6	5
5200	Contentbearbeitung/-verwaltung	keine	PK	4	5
5300	Marketing	keine	PG = PK(50%) + PR(50%)	5	5
5400	Verlagsherstellung II	PVB	PK	3	5
8010	Projektverlängerung zu 4100 **)	PH	PP	1	5
5500	Wahlpflichtmodul II **)	*)	*)		5
5600	Wahlpflichtmodul III	*)	*)		5
6. Semester					
6100	Praxisphase		PG = PG1(50%) + PG2(50%)		30
6110	Verlagspraktikum	keine	PG1 = PH(50%) + PP(50%)		18/30
6120	Paxisprojekt	keine	PG2 = PA(50%) + PP(50%)		12/30

*) Prüfungsleistung je nach gewählter Lehreinheit/Wahlpflichtmodul.

***) Diejenigen Studenten, die ein Langzeitprojekt bearbeiten, wählen 8010, alle anderen Studenten 5500.

Kenn-ziffer	Modulbezeichnung	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsleistung	SWS	LP
7. Semester ***)					
	Vertiefungsrichtung Workflow				
7110	Qualitätsmanagement	PVR	PK	4	5/8
7120	Workflowmanagement II	keine	PG = PB(50%) + PB(50%)	3	3/8
	Vertiefungsrichtung Schlüsselqualifikationen				
7210	Karriereentwicklung	keine	PP	3	4/8
7220	Verlagsorganisation	keine	PG = PR(50%) + PM(50%)	4,5	4/8
	Vertiefungsrichtung Wirtschaft				
7310	Operations Management	keine	PK	4	5/8
7320	Betriebswirtschaftslehre II	keine	PG = PR(20%) + PK(80%)	4	3/8
	Vertiefungsrichtung Medienproduktion				
7410	Produktentwicklung und -gestaltung (elektronische Medien)	keine	PB	4	5/8
7420	Produktentwicklung und -gestaltung (Print)	keine	PE	3	3/8
	Vertiefungsrichtung Electronic Publishing				
7510	Electronic Publishing III	keine	PP	2	3/8
7520	Electronic Publishing IV	keine	PA	4	5/8
9100	Bachelormodul		PG = PH + PM (Verhältnis 3 : 1)		14
9110	Bachelorarbeit	keine	PH		12/14
9120	Bachelorkolloquium	PVH	PM		2/14

***) siehe StudO-BMB § 5 Abs. 4, Satz 2 und 3

LP = Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

SWS = Semesterwochenstunden

PG = generierte Note

Kenn-ziffer	Modulbezeichnung	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsleistung	SWS	LP
Wahlpflichtmodule – Wintersemester					
8010	Projektverlängerung zu 4100	PVH	PP	1	5
8020	Arbeitsschutz- / Umweltmanagement	keine	PK	4	5
8030	Ausgewählte Probleme der Bedruckstoffverarbeitung	PVH	PK	5	5
8040	Farbbewertung	keine	PM	2	5
8050	Förder- und Lagertechnik	keine	PK	5	5
8060	Grundlagen der Verpackung	keine	PM	3	5
8070	Sieb- und Digitaldruck	keine	PG = PM(50%) + PM(50%)	4	5
Wahlpflichtmodule – Sommersemester					
8110	Existenzgründung	keine	PM	2	5
8120	Buchgestaltung	keine	PE	3	5
8130	Zeitungswirtschaft	keine	PK	2	5
8140	Mathematik 2	PVH	PK	5	5
Wählbare Lehreinheiten im Pflichtmodul Schlüsselqualifikationen (4200)					
4210	Studium generale (Pflicht)	Teilnahme-bescheinigung (TB)	keine	2	1
4220	Informationskompetenz / Recherchekompetenz	TB Studium generale	PH	4	4
4230	Kommunikation im Beruf	TB Studium generale	PF	4	4
4240	Kommunikation / Präsentation	TB Studium generale	PP	4	4
4250	Kostenmanagement / Kundenbindungsmanagement	TB Studium generale	PP	4	4
4260	Kreativitätstechnik und Umsetzung	TB Studium generale	PF	4	4

Um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, das Studium entsprechend ihren individuellen Anforderungen zu gestalten, erhalten sie die Möglichkeit, im 4. und 5. Semester Wahlpflichtmodule aus einem Katalog auszuwählen (siehe StudO-BMB § 5 Abs. 4, Satz 1). Ebenfalls im 4. Semester wird im Rahmen des Pflichtmoduls "Schlüsselqualifikationen" (4200), neben der Pflichtveranstaltung "Studium generale" (4210), eine weitere Lehreinheit ausgewählt.

Im 7. Semester wählen die Studenten zwei aus fünf Vertiefungsrichtungen (siehe StudO-BMB § 5 Abs. 4, Satz 2 und 3).

LP = Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

SWS = Semesterwochenstunden

PG = generierte Note